

Sehr geehrte Kreisrätinnen und Kreisräte,

anbei erhalten Sie die Antwort unseres Fachamtes bzgl. Ihrer Frage zur Leistungserfüllung im Eingliederungsbereich im Zusammenhang mit der Änderung der Struktur in den betroffenen Ämtern.

1. Der Personenkreis der seelisch behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen nach § 35a SGB VIII verbleibt weiterhin in der Zuständigkeit des Jugendamtes.
2. Ein Wechsel der geistig- und körperlich behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder- und Jugendlichen in die Zuständigkeit des Sozialamtes hat keine hilfepanerischen Nachteile für diese Personengruppe. Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich um Leistungen, die dem Kind/Jugendlichen auf Grund dessen Behinderung gewährt werden. Sie grenzen sich somit von Leistungen der Jugendhilfe in Form von Hilfen zur Erziehung ab, die den Eltern/Personensorgeberechtigten gewährt werden, wo der erzieherische Bedarf im Mittelpunkt der Leistungsgewährung steht.

Die personenzentrierte Hilfestellung wird im sogenannten Gesamtplanverfahren abgebildet, in welchem der individuelle Bedarf und die Ressourcen des jungen Menschen mit Behinderung in der Hilfeplanung berücksichtigt werden. Mit Einführung der integrierten Teilhabepaltung werden die Eltern/Personensorgeberechtigten ab 01.01.2020 einen festen Platz im Teilhabeprozess einnehmen. Ziel dabei ist es, deren Ressourcen im Rehabilitationsprozess zu ermitteln und diese nachhaltig im Hilfeverlauf mit einzubinden.

3. Die Richtlinie für einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 SGB VIII bezieht sich explizit nur auf den Personenkreis der seelisch behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen nach § 35a SGB VIII. Die Höhe des Barbetrages für Jugendhilfeleistungen im Sinne des SGB VIII wird im Freistaat Sachsen durch einen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses festgelegt.

Die Leistungsgewährung für den Personenkreis der körperlich und geistig behinderten Kinder und Jugendlichen erfolgt auch in der Zuständigkeit des Jugendamtes nach den Regelungen des SGB XII. Entsprechend orientieren sich die Taschengeld- und Bekleidungssätze in stationärer Unterbringung nach den landeseinheitlichen Vorgaben des Kommunalen Sozialverbandes. Bei den einmaligen Beihilfen und Zuschüssen wird nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall der Bedarf geprüft.

4. Eine klare Trennung der Fälle nach Art der Behinderung (körperlich/geistig) kann nicht grundlegend gesichert vorgenommen werden. Einerseits steht beim Personenkreis „von Behinderung bedroht“ die Behinderungsart zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung nicht immer zweifelsfrei fest; andererseits gibt es eine Anzahl von Kindern- und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen (körperlich und/oder geistig und/oder seelisch). Hierzu bedarf es dann zur Hilfebedarfsermittlung/deckung einer Fallabstimmung des Sozialamtes mit dem Jugendamt. Die Fallzahlen lassen sich wie folgt ausweisen:

**Fallzahlen körperlich/geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (Stichtag: 18.11.2019):**

Ambulant: 534  
Teilstationär: 473  
Stationär: 37

**Fallzahlen seelisch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (Stichtag: 18.11.2019):**

Ambulant: 52  
Teilstationär: 0  
Stationär: 23

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Schilling  
Fachreferent des Landrates

.....

Landratsamt Bautzen  
Büro Landrat

Besucheradresse: Bahnhofstraße 9 · 02625 Bautzen  
Postadresse: Bahnhofstraße 9 · 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-80200 · Telefax: 03591 5250-80200  
[tobias.schilling@lra-bautzen.de](mailto:tobias.schilling@lra-bautzen.de) · [www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de)